

Fachspezifischer Teil

Kunst

der studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang

Lehramt an Gymnasien

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Kultur- und Geowissenschaften hat gemäß § 44 Absatz 1 NHG in der 263. Sitzung vom 02.07.2014 den folgenden fachspezifischen Teil zur studiengangsspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang *Lehramt an Gymnasien* vom 30.09.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 10/2014, S. 1431-1439) beschlossen, der in der 114. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 09.07.2014 befürwortet und in der 214. Sitzung des Präsidiums am 07.08.2014 genehmigt wurde (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 12/2014, S. 2056).

Änderung beschlossen in der 18. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Kultur- und Sozialwissenschaften am 5.7.2017, befürwortet in der 138. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre und Studienqualitätskommission (ZSK) am 26.07.2017, genehmigt in der 261. Sitzung des Präsidiums am 31.08.2017 (Amtliches Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück Nr. 07/2017, S. 1066).

§ 1 Zuständigkeit

Zuständig ist der Masterprüfungsausschuss des Faches Kunst.

§ 2 Studienprogramm und Studienablauf: Kunst mit 12 LP

Das Studienprogramm für das Fach Kunst mit 12 LP im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
KNST-MmKF-K/N	Mastermodul Künstlerische Forschung	4	6	2 Sem.	1.-4.	--
KNST-MmDF	Mastermodul Didaktische Forschung	4	6	1 Sem.	1.- 4.	--
	Gesamtsumme	8	12			

§ 3 Studienprogramm und Studienablauf: Kunst mit 30 LP

Das Studienprogramm für das Fach Kunst mit 30 LP im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
KNST-MmFw	Mastermodul Fachwissenschaften	4	6	2 Sem.	1.-2.	--
KNST-MmBKVM-K	Mastermodul Bildende Kunst/ Visuelle Medien (Kernfach)	8	10	2 Sem.	1.-2.	--
KNST-MmKF-K/N	Mastermodul Künstlerische Forschung	4	6	2 Sem.	1.-4.	--
KNST-MmDF	Mastermodul Didaktische Forschung	4	6	1-2 Sem.	1.- 4.	--
	Exkursionen		2	3 Tage		
	Gesamtsumme	20	30			

§ 4 Studienprogramm und Studienablauf: Kunst mit 48 LP

- (1) Das Studienprogramm für das Fach Kunst mit 48 LP im Masterstudiengang Lehramt an Gymnasien gliedert sich wie folgt:

Identifizier	Pflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
KNST-MmFw	Mastermodul Fachwissenschaften	4	6	2 Sem.	1.-2.	--
KNST-MmBK-H	Mastermodul Bildende Kunst (Hauptfach)	8	10	2 Sem.	1.-2.	--
KNST-MmVM-H	Mastermodul Visuelle Medien (Hauptfach)	8	10	2 Sem.	1.-2.	--
KNST-MmKF-H	Mastermodul Künstlerisches Forschung	8	12	2 Sem.	1.-4.	--
KNST-MmDF-H	Mastermodul Didaktische Forschung	6	9	2-3 Sem.	1.- 4.	--
	Exkursionen	--	1	1 Tag		
	Gesamtsumme	34	48			

§ 5 Schulische Praktika

- (1) ¹Für das Fach Kunst muss ein Modul zum schulischen Basisfachpraktikum (BFP) oder zum schulischen Erweiterungspraktikum (EFP) absolviert werden. ²Die weiteren Anforderungen sind im *Modulhandbuch* des Fachs Kunst und in der jeweils geltenden überfachlichen Ordnung näher dargelegt.

Identifizier	Wahlpflichtbereich	SWS	LP	Dauer	Empfohlene s Semester	Voraussetzungen Empfehlungen
KNST-BFP-Gym	Schulisches Basisfachpraktikum Kunst	2	8	1 Sem.	1.	--
KNST-EFP-Gym	Schulisches Erweiterungsfachpraktikum Kunst	--	6	1 Sem.	2.	
	Gesamtsumme		14			

§ 6 Ergänzende Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen bzw. von Studiennachweisen

- (1) ¹In Ergänzung zu §§ 10 und 11 der Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität Osnabrück sehen die Module der Lehreinheit Kunst/ Kunstpädagogik folgende weitere Formen studienbegleitender Prüfungsleistungen vor:
- Künstlerische Arbeitsreihe
 - Projektportfolio
- (2) ¹Eine künstlerische Arbeitsreihe bezeichnet eine künstlerische Entwicklungsreihe, die in Bezug zu einer vorgegebenen Themenstellung während des laufenden Semesters entstanden ist. ²Eine künstlerische Arbeitsreihe kann, abhängig von dem jeweiligen künstlerischen Medium der einzelnen Veranstaltung u.a. bestehen aus einer Mappe mit zeichnerischen Arbeiten, malerischen Arbeiten, druckgrafischen Arbeiten, grafischen Arbeiten oder fotografischen Arbeiten sowie Arbeiten auf Leinwand oder entsprechendem Trägermaterial, bildhauerische Arbeiten, installative Arbeiten, filmische Arbeiten, performative Arbeiten.

- (3) ¹Eine Projektportfolio bezeichnet eine deskriptive und reflexive Dokumentation eines didaktischen Projektes, die in Bezug zu einer Lehrveranstaltung im Studienmodul Didaktik steht und spezifischen Fragestellungen nachgeht. ²Eine Projektportfolio besteht aus einem intermedialen Ablagesystem (z.B. Ordner, Mappe, digitale Datei) und versammelt u.a. Texte, audiovisuelle Dokumente sowie projektbezogene Artefakte.
- (4) Künstlerische Arbeitsreihe und Projektportfolio können auch als Studiennachweise dienen, sofern sie im Umfang geringer als studienbegleitende Prüfungsleistungen sind.

§ 7 Masterkolloquium

¹Im Falle des Studiums des Fachs Kunst mit 30 oder 48 LP besteht die Möglichkeit, im Umfang von 20 LP eine Masterarbeit anzufertigen und ein Masterkolloquium (3LP) abzulegen. ²Wird die Masterarbeit im Fach Kunst geschrieben, ist das Masterkolloquium verpflichtend im Fach Kunst zu absolvieren.

Identifizier		SWS	LP	Daue r	Empfohlenes Semester	Voraussetzungen
KNST- MmKol	Masterkolloquium	2	3	1	4.	s. §7 Satz 2

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) ¹Dieser fachspezifische Teil der Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 01.10.2016 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bisher geltende Prüfungsordnung außer Kraft, Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2016/17 in dem Studiengang *Lehramt an Gymnasien* eingeschrieben waren, studieren nach der für sie am 30.09.2016 geltenden Prüfungsordnung.